



Wichtige Punkte zur Entschuldigungspflicht

Teilnahmepflicht

Im Unterricht und bei verbindlichen Schulveranstaltungen besteht für Schüler*innen Teilnahmepflicht. Sind Schüler*innen für AGs und /oder Hausaufgabenbetreuung gemeldet, besteht ebenfalls Teilnahmepflicht.

Verhinderung

Der Grund für eine Verhinderung tritt in der Regel kurzfristig auf und muss zwingend sein (z.B. Krankheit). Dann besteht die Entschuldigungspflicht. Sie ist spätestens am 2. Tag der Verhinderung unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung zu erfüllen. Wir am THG erwarten aber im Sinne der gegenseitigen Verlässlichkeit bei der gemeinsamen Erfüllung der Aufsichtspflicht eine elektronische Meldung am ersten Fehltag bis spätestens zum Unterrichtsbeginn über WebUntis. Eine Krankmeldung nach Unterrichtsbeginn erfolgt telefonisch im Sekretariat des THG. Unter Erfüllung dieser Rahmenbedingungen ist die Entschuldigungspflicht im Regelfalle erfüllt.

Bitte beachten Sie:

Leistungsmessungen, wie z.B. Klassenarbeiten, werden bei unentschuldigtem Fehlen mit „ungenügend“ bewertet (§ 8 (5) der Notenbildungsverordnung) und bei häufigen Fehlzeiten können Bemerkungen im Zeugnis erfolgen (§ 6 (4) der Notenbildungsverordnung).

Beurlaubung

Eine Beurlaubung ist möglich, wenn das Fehlen der Schüler*innen planbar, d.h. längerfristig bekannt ist. Dies ist aber nur in **besonders begründeten Ausnahmefällen** und **rechtzeitig auf schriftlichen Antrag** der Erziehungsberechtigten möglich. Gründe können z.B. sein:

- kirchliche Veranstaltung
- Gedenktage
- Heilkuren
- Geplanter Arztbesuch (z.B. Kieferorthopädie)
- Schüleraustausch
- Teilnahme an Wettbewerben
- Ehrenamt
- SMV-Veranstaltungen
- wichtige persönliche Gründe (Eheschließung, Hochzeitsjubiläen, schwere Erkrankungen in der Hausgemeinschaft)

Für eine Beurlaubung gelten folgende Zuständigkeiten:

- bis zu zwei Tagen das Klassenlehrerteam/ Tutor*in
- in allen anderen Fällen und bei Ferienverlängerung der Schulleiter

Die aktuelle Schulbesuchsverordnung können Sie unter folgendem Link nachlesen:

<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-SchulBesVBWV7P1>